



## Föderalismusrelevante Urteile aus dem Jahr 2019

CLAUDIA HÖCHNER, MLaw

*Das Institut für Föderalismus (IFF) verfolgt im Rahmen seines Föderalismus-Monitorings die Rechtsprechung des Bundes- und des Bundesverwaltungsgerichts sowie punktuell die kantonale Rechtsprechung. Im Fokus stehen dabei Entscheide zu den bundesverfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen und Grundsätzen der föderalistischen Struktur der Schweiz. Der vorliegende Beitrag bietet eine Übersicht über die einschlägigen Urteile des vergangenen Jahres.*

*Dans le cadre de son monitoring du fédéralisme, l'Institut du Fédéralisme (IFF) suit la jurisprudence du Tribunal fédéral et du tribunal administratif fédéral ainsi que, dans certains cas, la jurisprudence cantonale. Cette recherche se concentre sur les arrêts touchant les principes et les conditions-cadre régissant la structure fédérale de la Suisse. La présente contribution offre un aperçu des arrêts les plus pertinents publiés l'année passée.*

*L'Istituto del federalismo (IFF) nell'ambito del monitoraggio del federalismo segue la giurisprudenza del Tribunale federale e del Tribunale amministrativo federale nonché, in alcuni casi, la giurisprudenza cantonale. Si concentra sulle decisioni relative al quadro costituzionale federale e ai principi della struttura federale della Svizzera. Questo articolo fornisce una panoramica delle sentenze rilevanti dell'anno scorso.*

### Inhalt

<b>I.</b>	<b>Allgemeines .....</b>	<b>2</b>
<b>II.</b>	<b>Ausgewählte Urteile .....</b>	<b>2</b>
1.	Organisationsautonomie: Majorzwahlverfahren Kanton Graubünden .....	2
2.	Bundesrechtlich nicht abschliessend geregelte Bereiche: Prämienverbilligung Kanton Luzern .....	3
3.	Materielle Kompetenzbeschränkungen in kantonalen Zuständigkeitsbereichen .....	5
	a) Einbürgerung Kanton Schwyz .....	5
	b) Homeschooling Kanton Basel-Stadt .....	6
4.	Kantonswechsel: Abstimmung Moutier .....	7

Universität Freiburg  
Institut für Föderalismus  
Av. Beauregard 1  
CH-1700 Freiburg

Tel. +41 (0) 26 300 81 25

[www.federalism.ch](http://www.federalism.ch)

## I. Allgemeines

Im Rahmen seiner Monitoringtätigkeit widmet sich das Institut für Föderalismus (IFF) nicht nur den Forschungsergebnissen zu verschiedenen Aspekten des Schweizerischen Föderalismus,<sup>1</sup> sondern es beobachtet auch die Rechtsprechung des Bundes- und Bundesverwaltungsgerichts sowie einzelne Urteile kantonaler Gerichte zu föderalismusrelevanten Fragestellungen und Konstellationen. Im Zentrum der Beobachtung stehen etwa Urteile, die sich mit der Kompetenz- und Aufgabenteilung (vgl. Art. 3 i.V.m. Art. 42 BV) befassen, welche die bundesverfassungsrechtlichen Schranken kantonaler Gesetzgebung thematisieren oder die Fragen im Zusammenhang mit dem Vollzug von Bundesrecht (Art. 46 BV) sowie der interkantonalen Kooperation (Art. 48 BV) aufgreifen.

Im Folgenden werden vier ausgewählte, zentrale föderalismusrelevante Urteile des Bundesgerichts (Majorzwahlverfahren Kanton Graubünden, Prämienverbilligung Kanton Luzern, Einbürgerung Kanton Schwyz sowie Homeschooling Kanton Basel) sowie ein Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern (Abstimmung über Kantonswechsel Moutier) aus dem Jahr 2019 präsentiert. Dabei wird jeweils auch auf publizierte Urteilsbesprechungen hingewiesen.

## II. Ausgewählte Urteile

### 1. Organisationsautonomie: Majorzwahlverfahren Kanton Graubünden

(BGE [145 I 259](#) vom 29. Juli 2019)

Umstritten war, ob das in Art. 27 der Verfassung des Kantons Graubünden ([KV/GR](#); SR 131.226) und den kantonalen Bestimmungen vorgesehene **reine Majorzwahlverfahren für die Wahl des Grossen Rats im Kanton Graubünden verfassungsmässig** bzw. mit dem Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit (Art. 34 i.V.m. Art. 8 BV) vereinbar ist. Da die Bundesversammlung die Kantonsverfassungen gewährleistet (vgl. Art. 51 Abs. 1 Bundesverfassung [[BV](#)]; SR 101]), führt das Bundesgericht in langjähriger Praxis keine abstrakte und grundsätzlich auch keine konkrete **Kontrolle von Bestimmungen von Kantonsverfassungen** durch. Diese Rechtsprechung wird in der Lehre teilweise stark kritisiert. Das Bundesgericht liess weiterhin offen, ob diese Praxis gelockert oder gar aufgegeben werden sollte. Im Anwendungsfall würden Bestimmungen von Kantonsverfassungen immerhin dann überprüft, wenn das übergeordnete Recht bei der Gewährleistung noch nicht in Kraft war oder dieses sich massgeblich weiterentwickelt habe (E. 5.1). Aufgrund der weiterentwickelten Rechtsprechung zu Art. 34 BV sowie der geänderten kantonalen rechtlichen Rahmenbedingungen prüfte das Bundesgericht demnach nicht nur die kantonalen Gesetzesgrundlagen, sondern grundsätzlich auch die entsprechende kantonale Verfassungsbestimmung auf Vereinbarkeit mit der Bundesverfassung (E. 5.5). Damit die Stimmkraft- bzw. Stimmgewichtsgleichheit (einer von drei Teilgehalten der Wahlrechtsgleichheit von Art. 34 Abs. 2 BV) gewährleistet sei, müsse die minimale Grösse eines Wahlkreises die Hälfte der Repräsentationsziffer bzw. der ersten Verteilungszahl erreichen. Im Kanton Graubünden lag der für 2018 massgebende Richtwert pro Wahlkreis bei 671 Personen. **Ein Wahlkreis (Avers) war jedoch deutlich kleiner, was gemäss dem Bundesgericht gegen Art. 34 Abs. 2 BV versties** (E. 7.3). Die Erfolgswertgleichheit (ein weiterer Teilgehalt der Wahlrechtsgleichheit) lässt sich gemäss Bundesgericht im reinen Majorzwahlverfahren nicht verwirklichen. Dennoch sei eine Wahlordnung, anhand derer die Mitglieder eines kantonalen Parlaments nach dem **Majorzwahlprinzip gewählt werden**,

---

\* Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Föderalismus der Universität Freiburg ([claudia.hoehner@unifr.ch](mailto:claudia.hoehner@unifr.ch)).

<sup>1</sup> Siehe den Literaturreview zum Schweizerischen Föderalismus 2019 in diesem Newsletter.

**nicht per se mit Art. 34 Abs. 2 BV vereinbar** (E. 8.1). Die Umstände, unter denen das Majorzwahlssystem mit Art. 8 bzw. Art. 34 Abs. 2 BV vereinbar ist, hatte das Bundesgericht zuvor noch nicht beurteilt. In seinem Entscheid verweist es auf seine Urteile bezüglich gemischter Wahlsysteme und nennt als Beispiele für Umstände etwa die grosse Autonomie der Wahlkreise, die Wahl nach Persönlichkeit und nicht nach Parteizugehörigkeit oder die Wahl durch die Gemeindeversammlung. Zentral seien die konkrete Einteilung des Wahlgebiets in Wahlkreise sowie die Wahlkreisgrösse (E. 8.2). In 33 Wahlkreisen mit einer Bevölkerung von weniger als 7000 Personen bzw. mit einem bis fünf zu vergebenden Sitzen sei die Anwendung des Majorzprinzips mit Art. 34 Abs. 2 BV bzw. Art. 8 BV vereinbar (E. 8.4). Demgegenüber könne in Wahlkreisen mit einer Wohnbevölkerung von 7'999–27'995 Personen bzw. 6–20 zu vergebenden Sitzen nicht mehr davon ausgegangen werden, dass die zu Wählenden den WählerInnen persönlich bekannt sind, sodass die Anwendung des Majorzprinzips nicht mehr zulässig sei (E. 8.5.2 f.). **Die Anwendung des Majorzprinzips für die Wahl des Grossen Rats in den sechs Wahlkreisen mit der grössten schweizerischen Wohnbevölkerung im Kanton Graubünden steht gemäss dem Bundesgericht wegen der grossen Bevölkerungszahl pro Wahlkreis und wegen der hohen Anzahl zu vergebener Sitze im Widerspruch zu Art. 34 Abs. 2 BV. Möchte der Kanton Graubünden das reine Majorzsystem beibehalten, muss er gemäss dem Bundesgericht seine Wahlkreise anpassen. Alternativ könne er auch ein Mischsystem einführen** (E. 8.5.3). Dabei sei es nicht zwingend, dass beim Majorzsystem alle Sitze in Einerwahlkreisen vergeben werden müssen (E. 8.6).

Dieses Urteil des Bundesgerichts wurde in der Literatur kritisch gewürdigt: So stimmt BISAZ dem Entscheid des Bundesgerichts im Ergebnis zu, kritisiert aber teilweise dessen Argumentation. Das Bundesgericht habe u.a. rechtspolitischen Überlegungen zu viel Gewicht beigemessen und zu Unrecht einen generellen Vorzug des Proporzverfahrens aus Art. 34 Abs. 2 BV abgeleitet.<sup>2</sup> Auch BIAGGINI schliesst sich dem an und hält fest, dass sich das Bundesgericht mehr für die Eigenschaften von Wahlsystemen im Allgemeinen sowie für abstrakte Abwägungen interessiert habe, statt eine Abwägung von Rechtsgütern oder von Interessen im konkreten Fall vorzunehmen. Die vom Bundesgericht eruierten zulässigen und unzulässigen Faktoren beim Wahlsystem des Kantons Graubünden würden etwas Zufälliges aufweisen, was sich spätestens bei einer kantonsübergreifenden Perspektive zeige. BIAGGINI bezweifelt, dass das Urteil verallgemeinerungsfähig ist. Er hält weiter fest, dass die Kantone im Bereich des Parlamentswahlrechts weiterhin über einen weitgehenden Gestaltungsspielraum verfügen würden, was durch das Urteil implizit bestätigt werde.<sup>3</sup> BERGAMIN hält in seiner Urteilsbesprechung fest, dass das Urteil zum Wahlsystem in Graubünden zu einer Weiterentwicklung der bisherigen Rechtsprechung beitrage. Er stellt zudem eine föderale Vielfalt bei Parlamentswahlsystemen fest und weist auf die Schwierigkeit des Bundesgerichts hin, föderalistische Zurückhaltung in diesem Bereich zu üben.<sup>4</sup> Der Kanton Graubünden muss nun bis zu den nächsten Wahlen, die Mitte 2022 stattfinden werden, ein neues Wahlsystem einführen. Gemäss BIAGGINI ist die dafür verbleibende Zeit äussert knapp.<sup>5</sup>

## 2. Bundesrechtlich nicht abschliessend geregelte Bereiche: Prämienverbilligung Kanton Luzern

(BGE [145 I 26](#) vom 22. Januar 2019)

Der **Regierungsrat des Kantons Luzern hatte die Prämienverbilligungsverordnung** dahingehend angepasst, als dass die Einkommensgrenze in Bezug auf Prämienverbilligungen für Kinder und junge Erwachsene rückwirkend **von 75'000 CHF auf 54'000 CHF festgelegt** wurde. Gemäss Art. 65 Abs. 1

<sup>2</sup> BISAZ CORSIN, Bundesgerichtsurteil 1C\_495/2017 vom 29. Juli 2019, in: AJP 2019, S. 1202 ff.

<sup>3</sup> BIAGGINI GIOVANNI, Das Majorzwahlverfahren für den Grossen Rat des Kantons Graubünden auf dem Prüfstand des Bundesgerichts, in: ZBl 121 (2020), S. 21 ff. (zit. BIAGGINI, Majorzwahlverfahren).

<sup>4</sup> BERGAMIN FLORIAN, [Verfassungsmässigkeit des Graubündner Parlamentswahlsystems](#), in: Newsletter zum Schweizerischen Föderalismus 2019/2.

<sup>5</sup> BIAGGINI, Majorzwahlverfahren (Fn. 2), S. 34.

des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung ([KVG](#); SR 832.10) gewähren die Kantone den Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Prämienverbilligungen. Präzisierend legte das Bundesgesetz fest, dass für untere und mittlere Einkommen die Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung um mindestens 50 Prozent zu verbilligen sind (Art. 65 Abs. 1<sup>bis</sup> KVG, Stand bis am 31.12.2018). **In Sachgebieten wie der Prämienverbilligung, bei denen das Bundesrecht keine abschliessende Regelung vorsieht, dürfen Kantone nur Vorschriften erlassen, welche nicht gegen «Sinn und Geist» des Bundesrechts verstossen und dessen Zweck nicht einschränken** (E. 3.1). **Bei der Ausgestaltung der Prämienverbilligung hat sich der Gesetzgeber für ein föderalistisches Modell entschieden.** Gemäss Bundesgericht kommt den Kantonen eine erhebliche Freiheit zu, indem sie eigenständig festlegen können, was unter «bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen» und unter «unteren und mittleren Einkommen» zu verstehen ist (E. 3.2). **Die von den Kantonen erlassenen Regelungen zur Prämienverbilligung stellen autonomes kantonales Ausführungsrecht zu Bundesrecht dar** (E. 3.3). Die Autonomie wird jedoch dadurch beschränkt, dass die entsprechenden Regelungen nicht gegen Sinn und Geist der Bundesgesetzgebung verstossen und deren Zweck nicht beeinträchtigen dürfen (E. 3.3). Der Begriff «untere und mittlere Einkommen» stelle einen unbestimmten Rechtsbegriff dar, der verschiedene Auslegungen zulasse (E. 6). In E. 6.2 ff. nahm das Bundesgericht eine Auslegung von Art. 65 Abs. 1<sup>bis</sup> KVG vor und kam zum Schluss, dass nicht nur Familien mit tiefen Einkommen, sondern auch «Familien mit mittleren Einkommen bzw. bis in den Mittelstand» durch die Prämienverbilligung entlastet werden sollen (vgl. E. 6.4 sowie 8.3.1). Für die Ermittlung des «Sinns und Geists» sowie des Zwecks von Art. 65 Abs. 1<sup>bis</sup> KVG zog das Bundesgericht u.a. statistische Werte bei (vgl. E. 8.3.2 ff.). Die vom Regierungsrat des Kantons Luzern **festgelegte Einkommensgrenze auf 54'000.- CHF erfasste gemäss Bundesgericht lediglich den untersten Bereich der mittleren Einkommen, während die Bundesgesetzgebung die gesamte mittlere Einkommensstufe entlasten wollte.** Die Luzerner Regelung versties gemäss dem Bundesgericht demnach gegen Sinn und Geist des Bundesrechts (Art. 65 Abs. 1<sup>bis</sup> KVG) und war als **bundesrechtswidrig** aufzuheben (E. 8.4).

Dieses Urteil wurde von STÖCKLI/MAIER<sup>6</sup> kommentiert. Gemäss den Autoren trägt das Bundesgericht der Autonomie der Kantone – im Rahmen der bundesrechtlichen Mindestvorgaben – Rechnung, indem es die «mittleren Einkommen» gemäss Art. 65 Abs. 1<sup>bis</sup> KVG für Prämienverbilligungen nicht konkret festlegt und den Kantonen dadurch erheblichen Gestaltungsspielraum belässt. Der Regierungsrat des Kantons Luzern habe die Einkommensgrenze in der Zwischenzeit auf 78'154.- CHF festgelegt und auch in anderen Kantonen sei infolge des Urteils eine Erhöhung der Einkommensgrenzen in Planung oder bereits eingeführt worden. Eine schweizweit einheitliche Einkommensgrenze würde sich gemäss den Autoren aufgrund der verschiedenen kantonalen Einkommensverhältnisse nicht als zielführend erweisen. Damit zwischen den einzelnen Kantonen keine erheblichen Unterschiede bei der Festlegung der Einkommensgrenze für Prämienverbilligungen bestehen, ist gemäss den Autoren allerdings eine interkantonale Harmonisierung in Betracht zu ziehen, in welcher nicht die Einkommensgrenzen selbst, sondern Kriterien für die Bestimmung der Einkommensgrenzen festgelegt würden.

---

<sup>6</sup> ANDREAS STÖCKLI/NICOLAS-OSKAR MAIER, [Prämienverbilligungen für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung – welcher Spielraum verbleibt den Kantonen?](#), in: Newsletter zum Schweizerischen Föderalismus 2019/2.

### 3. Materielle Kompetenzbeschränkungen in kantonalen Zuständigkeitsbereichen

#### a) Einbürgerung Kanton Schwyz

(Urteil des Bundesgerichts [1D\\_1/2019](#) vom 18. Dezember 2019, zur Publikation vorgesehen)

Ein Ehepaar mit italienischer Staatsangehörigkeit und einer ihrer Söhne stellten bei der Gemeinde Arth (Kanton Schwyz) ein Einbürgerungsgesuch, welches abgelehnt wurde (u.a. weil sie eine Liegenschaft in Italien gegenüber den schweizerischen Steuerbehörden nicht deklariert und unwahre sowie widersprüchliche Aussagen gemacht hätten und weil der Ehemann die Mehrheit der Fragen zur Eingliederung in die schweizerischen Verhältnisse nicht beantworten konnte; E. A). Das Verwaltungsgesicht hatte entschieden, dass der Einbürgerung der Ehefrau und des Sohns stattzugeben sei, u.a. da die Vorhalte der Steuerhinterziehung und weiterer Vorwürfe nicht haltbar seien. Der (weiterhin nicht eingebürgerte) Ehemann erhob Beschwerde an das Bundesgericht (E. B f.). **Bei der Ausgestaltung der Einbürgerungsvoraussetzungen sind die Kantone gemäss Bundesgericht insofern frei, als dass sie die bundesrechtlichen Vorgaben zum Wohnsitzerfordernis oder der Eignung konkretisieren dürfen.** Ihre Anforderungen müssen aber verfassungskonform sein und dürfen eine Einbürgerung nicht übermässig erschweren (E. 2.2). Beim **Entscheid über eine Einbürgerung würde die Gemeinde über ein gewisses Ermessen verfügen. Das Einbürgerungsverfahren, dem auch eine politische Komponente zukomme, sei allerdings kein rechtsfreier Vorgang** – der Kanton bzw. die Gemeinde dürften nicht willkürlich, rechtsungleich oder diskriminierend entscheiden und müssten ihr Ermessen pflichtgemäss ausüben (E. 2.6). Das Bundesrecht räume den zuständigen Behörden kein Entschliessungsermessen ein, eine Person, die sämtliche Voraussetzungen auf eidgenössischer und kantonaler Ebene erfüllt, trotzdem nicht einzubürgern (E. 2.7). Bei der Beurteilung der Integration dürften die kantonalen und kommunalen Behörden zwar den einzelnen Kriterien (z.B. Eingliederung in die Verhältnisse der Schweiz oder Erfordernis eines tadellosen Leumunds, vgl. E. 2.3) eine gewisse eigene Gewichtung beimessen, insgesamt müsse die Beurteilung jedoch ausgewogen bleiben und dürfe nicht auf einem klaren Missverhältnis der Würdigung sämtlicher massgebender Gesichtspunkte beruhen. **Die Fokussierung auf ein einzelnes Kriterium sei unzulässig, wenn dieses nicht für sich allein entscheidend ins Gewicht falle** (wie z.B. eine erhebliche Straffälligkeit; E. 4.4). Der Beschwerdeführer erfülle alle Einbürgerungsvoraussetzungen mit einem gewissen Vorbehalt bei der geografischen und kulturellen Einbürgerung. **Es sei aufgrund einer Gesamtwürdigung willkürlich, der Einbürgerung nicht stattzugeben** (E. 4.6). Das Bundesgericht wies die Gemeinde Arth an, dem Beschwerdeführer das Gemeindebürgerrecht zu erteilen (E. 5).

Dieser Entscheid wurde bis anhin noch nicht in der Literatur besprochen. Indessen wurde im Kanton Aargau am 9. Februar 2020 einem neuen Bürgerrechtsgesetz zugestimmt,<sup>7</sup> in welchem verankert ist, dass eine einbürgerungswillige Person vor der Gesuchseinreichung einen Test über «staatsbürgerliche Kenntnisse» (Grundkenntnisse der historischen, geografischen, gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse in der Schweiz und im Kanton Aargau) absolvieren muss. Erst wenn dieser Test mit mindestens drei Viertel korrekter Antworten bestanden wurde, kann ein Einbürgerungsverfahren eingeleitet werden. Auch weitere Kantone haben die Minimalvorschriften des Bundes verschärft und setzen z.B. strengere Anforderungen an die Wohnsitzpflicht.<sup>8</sup>

---

<sup>7</sup> Vgl. dazu und zur Situation in anderen Kantonen Ziff. I.1 des Beitrags «Aktuelles» in diesem Newsletter.

<sup>8</sup> NZZ, [«Im Aargau wird nur eingebürgert, wer zehn Jahre keine Sozialhilfe bezogen hat»](#), 9. Februar 2020.

**b) Homeschooling Kanton Basel-Stadt**

(Urteil des Bundesgerichts [2C\\_1005/2018](#) vom 22. August 2019, zur Publikation vorgesehen)

Im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens gegen die Verweigerung eines Antrags auf Privatschulung («Homeschooling») hat das Bundesgericht geprüft, **ob § 135 des Schulgesetzes Basel-Stadt, welcher die Bewilligungsvoraussetzungen für Privatunterricht festlegt, mit dem Bundesrecht vereinbar ist** (vgl. Art. 49 BV). § 135 des Schulgesetzes Basel-Stadt verlangt u.a. nachweisbare Gründe für die Unmöglichkeit des Schulbesuchs sowie die Vereinbarkeit des Privatunterrichts mit dem Kindeswohl (E. 3). Auch in dieser Entscheidung (vgl. Ziff. II.2) betont Bundesgericht, dass Kantone in Sachgebieten, welche nicht abschliessend durch das Bundesrecht geregelt sind, die Kantone nur Bestimmungen erlassen dürfen, welche «nicht gegen Sinn und Geist des Bundesrechts verstossen und dessen Zweck nicht beeinträchtigen oder vereiteln» (E. 4.1). Der Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht gehe aus Art. 19 BV hervor, während die **Zuständigkeit der Kantone für das Schulwesen aus Art. 62 Abs. 1 BV fliesse**. Gemäss Art. 62 Abs. 2 BV seien die Kantone für einen ausreichenden Grundschulunterricht zuständig, welcher allen Kindern offensteht, obligatorisch ist und staatlicher Aufsicht oder Leitung untersteht. Innerhalb der minimalen Anforderungen in der Bundesverfassung komme den **Kantonen bei der Regulierung des Privatschulwesens grundsätzlich ein weites Ermessen** zu. Es stehe ihnen frei, ein Grundrecht auf häuslichen Privatunterricht vorzusehen oder letzteren gesetzlich zuzulassen, solange die bundesverfassungsrechtlichen Anforderungen des ausreichenden Grundschulunterrichts gewahrt seien (E. 4.2). Das Bundesgericht erinnert an seine frühere Rechtsprechung und hält fest, dass sich **weder aus der BV noch aus dem Völkerrecht ein Anspruch auf häuslichen Privatunterricht** ergibt (E. 4.3 sowie E. 5.5). Folglich würden «selbst sehr restriktive kantonale Regelungen des häuslichen Privatunterrichts wie jene des Kantons Basel-Stadt nicht gegen den in Art. 13 Abs. 1 BV verankerten Schutz des Privat- und Familienlebens» verstossen. Die Mindestanforderungen gemäss Art. 19 und Art. 62 Abs. 2 BV müssten indessen eingehalten werden. Das Bundesgericht äussert sich nicht explizit zur Frage, ob § 135 des Schulgesetzes Basel-Stadt mit diesen Mindestanforderungen vereinbar ist, es ist allerdings aufgrund der Erwägungen implizit davon auszugehen. Schliesslich hat das Bundesgericht geprüft, ob das Gesuch der Beschwerdeführerin auf häuslichen Privatunterricht gestützt auf § 135 des Schulgesetzes Basel-Stadt abgewiesen werden durfte. **Für die Auslegung und Anwendung des kantonalen Rechts bilde das Willkürverbot Prüfmasstab** (E. 6). **Der Kanton Basel-Stadt habe den häuslichen Privatunterricht zu Recht verweigert** und das Willkürverbot sei nicht verletzt worden – die Beschwerdeführerin habe nicht nachweisen können, dass in ihrem Fall ein besonderer Grund i.S.v. § 135 Abs. 2 lit. a des Schulgesetzes Basel-Stadt für eine Erteilung der Bewilligung für häuslichen Privatunterricht vorgelegen hatte (E. 6.3).

Zu dieser Entscheidung, welcher Eingang in die Medienberichterstattung gefunden hat, wurden bis anhin keine Urteilsbesprechungen publiziert. In der NZZ findet sich einzig ein Kommentar von JÖRG KRUMMENACHER,<sup>9</sup>

welcher sich daran stösst, dass die Kantone das Homeschooling unterschiedlich regeln. Einige Kantone würden das Homeschooling eher unkontrolliert zulassen, während andere dieses verunmöglichen würden. Diese birge eine Gefahr der Willkür. Gerade der eben vorgestellte Entscheid des Bundesgerichts zeigt jedoch auf, dass die Gefahr der Willkür weniger gross ist als von KRUMMENACHER befürchtet, da das Bundesgericht die Möglichkeit hat, die

---

<sup>9</sup> Jörg Kruppenacher, «[Die unterschiedliche Handhabung des Heimunterrichts in den Kantonen bringt Chancenungleichheit und birgt die Gefahr der Willkür. Die Politik sollte hier eingreifen](#)», in: NZZ vom 16. September 2019.

Verletzung des Willkürverbots sowohl in Bezug auf kantonale Bestimmungen wie auch auf die Auslegung und die Anwendung des kantonalen Rechts zu prüfen (vgl. Art 49 BV).

#### 4. **Kantonswechsel: Abstimmung Moutier**

(Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern [100 2018 388](#) vom 23. August 2019)

Das Berner Verwaltungsgericht hatte über die **Gültigkeit der Abstimmung der Gemeinde Moutier** über den Kantonswechsel vom Kanton Bern zum Kanton Jura vom 18. Juni 2017 zu befinden. In seinem Urteil vom 23. August 2019 stützt sich das Verwaltungsgericht auf Art. 34 Abs. 2 BV, welcher die freie Willensbildung und die unverfälschte Stimmabgabe garantiert. Eine Abstimmung werde dann aufgehoben, wenn die gerügte Verletzung schwerwiegend gewesen sei und das Ergebnis beeinflusst haben könnte (E. 4.1 ff.). Die Gemeinde Moutier als Organisatorin der Abstimmung habe vor der Abstimmung eine Beratungsfunktion innegehabt und sei den Grundsätzen der Objektivität, der Transparenz und der Verhältnismässigkeit verpflichtet gewesen. Sie habe sich nicht wie andere beteiligte politische Akteure frei äussern dürfen (E. 4.4 f.). Das Kantonsgericht hat sich ausführlich mit einem Schreiben der Gemeinde Moutier an die Eltern von SchülerInnen einer Tagesschule (E. 5), mit einem Beitrag des Stadtpräsidenten in der Zeitschrift «Moutier.ch» (E. 6), mit der Führung des Stimmregisters durch die Gemeinde Moutier (E. 7), der fehlenden systematischen Kontrolle der Abstimmenden beim Urnengang (E. 8) sowie mit verschiedenen gerügten Problemen in Zusammenhang mit der brieflichen Abstimmung (E. 9) auseinandergesetzt. Es kommt zum Schluss, dass verschiedene Faktoren wie das erwähnte Schreiben der Gemeinde Moutier oder der Beitrag des Stadtpräsidenten einen Einfluss auf das Resultat hatten. **Angesichts der geringen Zahl der abgegebenen Stimmen, der Schwere der festgestellten Unregelmässigkeiten und der Auswirkungen insgesamt wurde die Annullierung der Abstimmung durch das Verwaltungsgericht des Kantons Bern bestätigt** (E. 10.6).

Dieses Urteil, über welches in den Medien breit berichtet wurde, wurde von GLASER/ZUBLER besprochen.<sup>10</sup> GLASER/ZUBLER stimmen den Erwägungen insgesamt zu und betrachten den Entscheid als überzeugend. Dieser werde der ordnungsgemässen Durchführung der Wiederholung der Abstimmung dienen, bei welcher die Gemeindebehörden das Gebot der Objektivität im Vorfeld der nächsten Abstimmung respektieren und für eine akribische Einhaltung der Verfahrensvorschriften sorgen müsse. Es liege nahe, dass der Bund und der Kanton Bern der Gemeinde Moutier noch engere verfahrensrechtliche Vorgaben machen sollten.

Die Projurassier wollten im Juni 2020 eine neue Abstimmung durchführen. Der Kanton Bern hat dieses Vorhaben allerdings gebremst und sieht aufgrund komplexer Vorarbeiten den 7. Februar 2021 als nächstmöglichen Abstimmungstermin.<sup>11</sup>

---

<sup>10</sup> ANDREAS GLASER/CLIO ZUBLER, Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Urteil 100.2018.388/100.2018.390/100.2018.400/100.2018.435/100.2018.446 vom 23. August 2019, Gemeinde Moutier und A. et al. Gegen Regierungsstatthalteramt des Berner Juras und O. et al., in: AJP (28) 2019, S. 1355 ff.

<sup>11</sup> NZZ, [«Neue Moutier-Abstimmung in Sicht – aber wie rasch ist <rasch>?»](#), 29. Januar 2020.